

# **Satzung für den Landessportfachrat**

## Präambel

Der Landessportfachrat hat gemäß § 7 Abs. 5 des oberösterreichischen Sportgesetzes im Einvernehmen mit dem Landessportrat folgende Satzung festgelegt.

## § 1 Mitglieder

(1) Der Landessportfachrat besteht aus je einem Mitglied (Ersatzmitglied) der anerkannten Landesfachverbände. Die Nominierung der Mitglieder kann vom betreffenden Landesfachverband jederzeit widerrufen werden.

(2) Verbände, die gemäß § 4 Abs. 2 des oberösterreichischen Sportgesetzes wegen ihrer besonderen Bedeutung für das oberösterreichische Sportwesen in die Landessportorganisation aufgenommen wurden, können einen Vertreter (Ersatzvertreter) mit beratender Stimme in den Landessportfachrat entsenden.

(3) Der Landessportfachrat kann zu seinen Sitzungen auch fachkundige Personen mit beratender Stimme beiziehen.

(4) Der Landessportsekretär, im Falle seiner Verhinderung ein von ihm beauftragter Mitarbeiter des Landessportsekretariats, nimmt an allen Sitzungen des Landessportfachrates mit beratender Stimme teil.

## § 2 Aufgaben

(1) Dem Landessportfachrat obliegt die Beratung und Unterstützung des Landessportrates und des Landessportpräsidiums in allen fachlichen Fragen der einzelnen Sportarten. Er hat weiters die gemeinsamen Interessen der jeweiligen Sportart wahrzunehmen und ist berechtigt, in Angelegenheiten jeder Sportart an den Landessportrat Anträge zu stellen (§ 7 Abs. 3 oberösterreichisches Sportgesetz).

(2) Über die Beratungen ist dem Landessportrat zu berichten.

## § 3 Vorsitz

(1) Die Mitglieder des Landessportfachrates wählen jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte für eineinhalb Kalenderjahre drei Vorsitzende sowie für jeden Vorsitzenden einen Stellvertreter. Im Vorsitz wechseln die drei Vorsitzenden halbjährlich ab. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende von seinem Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, geht der Vorsitz für die Dauer der Verhinderung auf den Vorsitzenden (Stellvertreter) über, dem der Vorsitz im nächstfolgenden Halbjahr zukommt.

(2) Der Landessportfachrat hat mindestens einmal in jedem Kalenderjahr zu einer Sitzung zusammenzutreten.

(3) Die Sitzungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt durch das Landessportsekretariat.

(4) Die Sitzungen des Landessportfachrates sind in der Regel öffentlich, sofern der Landessportfachrat bzw. der Arbeitsausschuss nicht für einzelne Sitzungen oder Teile daraus etwas anderes beschließt.

## § 4 Tagesordnung

(1) Der Landessportsekretär hat über Weisung des Vorsitzenden für jede Sitzung eine Tagesordnung zu erstellen. Sie hat als Tagesordnungspunkte die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung und „Allfälliges“ zu enthalten.

(2) Vor Eingehen in die Tagesordnung kann der Landessportfachrat über Antrag eines Mitgliedes die Tagesordnung ändern oder ergänzen.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, bis zwei Wochen vor Sitzungstermin Anträge an den Landessportfachrat zu stellen; diese sind in schriftlicher Form vorzulegen. Später einlangende Anträge bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Landessportfachrats, um zur Beratung zugelassen zu werden.

## § 5 Sitzungsablauf

(1) Die im Landessportfachrat zu behandelnden Angelegenheiten werden vom Vorsitzenden oder einem von ihm dazu aufgerufenen Mitglied vorgetragen, sodann eröffnet er die Debatte und erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort.

(2) Jedes Mitglied des Landessportfachrates kann zu einem ordnungsgemäß in Behandlung genommenen Antrag bis zum Schluss der Verhandlung Änderungs-, Zusatz- oder Gegenanträge sowie eine Unterbrechungs- oder Vertagungsantrag stellen.

(3) Der Vorsitzende kann nach Ermahnung einen Redner unterbrechen oder ihm das Wort entziehen, wenn er von der Sache abschweift oder den Anstand verletzt.

(4) Die Debatte ist nach Erschöpfung der Rednerliste oder nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte zu beenden.

(5) Der Antrag auf Schluss der Debatte kann jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Nach einem solchen Antrag und seiner Annahme ist die Debatte sofort zu unterbrechen, noch einem „Für“ – und einem „Gegen“-Redner das Wort zu erteilen und abzustimmen; zur selben Sache darf kein Antrag mehr gestellt werden.

## § 6 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Beratung über eine Angelegenheit gibt der Vorsitzende die Reihenfolge bekannt, in der über die Anträge abgestimmt wird. Zunächst ist über einen Antrag auf Vertagung, sodann über Gegenanträge abzustimmen, und zwar über die vom Antrag des Berichterstatters am weitesten entfernten Anträge vor den übrigen. Über Änderungs- und Zusatzanträge ist erst nach Annahme des Hauptantrages abzustimmen. Der Vorsitzende hat den Gegenstand der Abstimmung jeweils genau zu bezeichnen bzw. wenn ein Antrag nicht in seiner ursprünglichen Fassung zur Abstimmung gebracht wird, die endgültige Fassung zu formulieren.

(2) Die Abstimmung findet in der Regel durch Erheben der Hand statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann auch eine andere Form der Abstimmung beschlossen werden.

## § 7 Beschlusserfordernisse

(1) Der Landessportfachrat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, unter denen sich jedenfalls der Vorsitzende oder sein Stellvertreter (§ 7 Abs. 4 oberösterreichisches Sportgesetz) befinden muss.

(2) Die Beschlüsse des Landessportfachrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist zulässig. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 8 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Landessportfachrates ist vom Landessportsekretär oder einem Mitarbeiter des Landessportsekretariats ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern binnen vier Wochen zur Kenntnis zu bringen und in der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen ist.

(2) Das Protokoll ist den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Landesportrates zu übermitteln.

## § 9 Ausschüsse, Arbeitsausschuss

(1) Der Landessportfachrat kann zur fallweisen oder ständigen Bearbeitung bestimmter Sportangelegenheiten Ausschüsse einsetzen. Er hat gegebenenfalls die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Ausschüsse, die mindestens drei betragen muss, die Zuständigkeit und die Dauer der Funktion der Ausschüsse festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus seiner Mitte zu wählen. In die Ausschüsse kann der Landessportfachrat auch fachkundige Personen, die ihm nicht angehören, mit beratender Stimme berufen.

(2) Zur Geschäftsführung wählt der Landessportfachrat aus seinen Mitgliedern einen Arbeitsausschuss, dem jedenfalls die drei Vorsitzenden des Landessportfachrates und deren Stellvertreter angehören. Weitere drei Mitglieder werden anlässlich der Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertreter (§ 3 Abs. 1) gewählt.

(3) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Den Vorsitz im Arbeitsausschuss (§ 3 Abs. 1) führt der jeweilige Vorsitzende des Landessportfachrates.

(4) Ein Ausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig, unter denen jedenfalls der Vorsitzende oder ein Stellvertreter sein muss.

(5) Die Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist zulässig. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Landessportsekretär, im Falle seiner Verhinderung ein von ihm beauftragter Mitarbeiter des Landessportsekretariats, nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teil.

(7) Protokolle über die wesentlichen Inhalte der Sitzungen sind den Ausschussmitgliedern, den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Landesportrates und den Mitgliedern des Landessportfachrates zu übermitteln.

(8) Scheidet ein Ausschussmitglied während der Funktionsperiode aus, kann der Arbeitsausschuss ein anderes Mitglied des Landessportfachrates in den Ausschuss kooptieren.

(9) Im Übrigen gilt für die Ausschüsse die Geschäftsordnung für den Landessportfachrat sinngemäß.